

# RS Vwgh 1998/9/9 98/04/0090

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §52;

GewO 1994 §74 Abs2 Z2;

GewO 1994 §77 Abs1;

GewO 1994 §81 Abs1;

## Rechtssatz

Aus der Natur des Verfahrens nach § 81 GewO 1994 als eines Projektverfahrens (sofern das Projekt - rechtswidrigerweise - noch nicht tatsächlich verwirklicht ist) können die von der geänderten Betriebsanlage zu erwartenden Immissionen nicht gemessen, sondern lediglich berechnet werden. Es begegnet daher keinen Bedenken, wenn in dem Gutachten lediglich vor einem Punkt der Wohnnachbarschaft die Umgebungsgeräuschsituation gemessen, im übrigen aber der Beurteilungspegel der zu erwartenden Betriebsgeräusche an anderen Punkten im Wege der Berechnung ermittelt wurde.

## Schlagworte

Gutachten rechtliche Beurteilung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998040090.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

05.03.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>